

### **Meldung Bienenvölker**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes – K-BiWG sind die Bienenhalter verpflichtet, dem Bürgermeister bis längstens 15. April jeden Jahres den Standort, die Anzahl und, sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) gehalten werden, die Rasse der Bienenvölker bekanntzugeben.

Meldeformulare sind beim Gemeindeamt Ruden erhältlich. Meldungen können aber auch über die Homepage der Gemeinde Ruden oder mit einem Ausdruck aus dem Veterinärinformationssystem (VIS) erstattet werden.

Bitte zum Standort der Bienenvölker unbedingt die Parzellennummer(n) und die Katastralgemeinde angeben! Jeder Standort – mit der jeweiligen Anzahl der Bienenvölker – ist gesondert anzugeben.

Die Frist 15. April ist eine gesetzliche Frist, die nicht erstreckt werden kann.

Nachmeldungen sind nicht möglich.

Verspätet einlangende Meldungen stellen einer Verwaltungsübertretung nach § 17 Abs. 1 lit. c) K-BiWG dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Euro (!!!) zu bestrafen.

Wir bitten Sie daher, zur Vermeidung einer verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung die Meldung an den Bürgermeister rechtzeitig zu erstatten!

Außerdem erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass jede Person, jeder Betrieb, der bereits Bienen hält oder neu mit der Bienenhaltung beginnt, im VIS (Statistik Austria) meldepflichtig ist! Die Meldung im VIS ersetzt nicht die Meldung der Bienenvölker nach § 5 Abs. 2 K-BiWG.